

TUM ForTe – Office
for Research and Innovation
Patente und Lizenzen

Tel.: 089.289.22667
E-Mail: patent@tum.de

ArbEG

Der Aufgabenbereich der Hochschule bringt es mit sich, dass von den Beschäftigten immer wieder Erfindungen gemacht werden. Grundsätzlich gelten für alle Mitglieder der Universität, die sich in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis befinden, die Vorschriften des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbEG). Sinn dieses Gesetzes ist es einerseits, dem Arbeitgeber eine Verwertungsmöglichkeit der Erfindung einzuräumen und andererseits dem Arbeitnehmer einen Vergütungsanspruch zu sichern.

Erfindungen

Eine Erfindung ist die technische Lösung einer gestellten Aufgabe. Patentschutz jedoch besteht nur für technische Erfindungen, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich verwertbar sind. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz unterscheidet zwischen gebundenen (Diensterfindungen) und freien Erfindungen.

Diensterfindungen

Diensterfindungen (gem. § 4 Abs. 2 ArbEG) sind während der Dauer des Arbeitsverhältnisses entstandene Erfindungen, die entweder aus dem **Aufgabenbereich** des Mitarbeiters entstanden sind oder maßgeblich auf **Erfahrungen oder Arbeiten** der Universität beruhen.

Liegt eine Diensterfindung vor, hat die TUM die Möglichkeit, die Erfindung gegen Zahlung einer Erfindervergütung beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen oder aber sie freizugeben.

Freie Erfindungen

Freie Erfindungen sind solche, die nicht aus der einem Mitarbeiter obliegenden Tätigkeit entstanden sind und auch nicht maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruhen. Darüber hinaus zählen die Erfindungen von Personen, die nicht in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis stehen (z.B. Studierende), grundsätzlich zu den freien Erfindungen.

Meldungs- bzw. Mitteilungspflicht

Diensterfindungen sind nach dem Arbeitnehmererfindergesetz **unverzüglich** nach deren Fertigstellung schriftlich der TUM zu melden.

Das hierfür notwendige Formular kann bei TUM ForTe Patente und Lizenzen, (Tel. 089.289.22667, E-Mail: patent@tum.de) angefordert oder im Netz unter: https://www.forte.tum.de/fileadmin/w00bgt/www/Patent-_und_Lizenzbuero/Erfindungsmeldung.doc heruntergeladen werden.

Falls die Erfindung im Rahmen eines Drittmittelprojektes gemacht wurde, erfüllt der Erfinder seine Meldungs- bzw. Mitteilungsverpflichtung gegenüber der TUM nicht dadurch, dass er ausschließlich den Industriepartner vom Zustandekommen der Erfindung unterrichtet.

Freie Erfindungen sind der TUM unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Mehrere Erfinder

Sind mehrere Erfinder an der Entwicklung beteiligt gewesen, so genügt die Abgabe einer gemeinsamen Erfindermeldung, sofern diese von allen Miterfindern unterzeichnet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Patent- bzw. Gebrauchsmusteranmeldung ohne vorherige Beteiligung der Technischen Universität München ebenso wenig erfolgen kann, wie eine Verwertung der Erfindung. Erfolgt dennoch die Anmeldung, sei es durch den (die) Erfinder selbst oder aber durch Drittmittelgeber, so ist die Anmeldung gegenüber der Technischen Universität München unwirksam.